

GEMEINDE **FLAACH**

# Politische Gemeinde Flaach

**Verordnung  
Behördenentschädigung**

	Artikel	Seite
<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>		
Rechtsgrundlage	1	3
Geltungsbereich	2	3
<b>II. Entschädigung der Behörden und Kommissionen</b>		
Gemeinderat	3	3
Rechnungsprüfung	3	4
Wahlbüro	3	4
Vom Gemeinderat gewählte Kommissionen, Sachverständige, etc.	4	4
Tag- und Sitzungsgelder	5	4
<b>III. Entschädigung der Funktionäre im Nebenamt</b>		
Nebenamtliche Funktionäre	6	5
Büroentschädigung	7	5
<b>IV. Gemeinsame Bestimmungen</b>		
Anpassung an die Teuerung	8	5
Sonderaufgaben	9	5
Spesenvergütung	10	5
Unfall- und Haftpflichtversicherung	11	5
<b>V. Schlussbestimmungen</b>		
Inkrafttreten	12	6

## I. Allgemeine Bestimmungen

Rechtsgrundlage

### Art. 1

Gestützt auf Art. 13 Ziffer 2. der Gemeindeordnung vom 29.11.2020 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt.

Geltungsbereich

### Art. 2

Diese Besoldungsverordnung regelt die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen, die Tag- und Sitzungsgelder sowie den Versicherungsschutz der Behörden, Kommissionen und nebenamtlichen Funktionären der Gemeinde Flaach.

## II. Entschädigung der Behörden und Kommissionen

### Art. 3

Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben werden den Mitgliedern folgender Behörden jährliche Entschädigungen ausgerichtet.

Gemeinderat

Pauschale pro Jahr

	Rahmen Fr.
- Präsident	22'000.00 bis 26'000.00
- Mitglieder	14'000.00 bis 19'000.00
- Vize-Präsidium zusätzlich	2'000.00

Der Gemeinderat legt die Entschädigungen im Einzelfall innerhalb des Rahmens fest.

Ausserordentliche Sitzungen und Tätigkeiten werden gestützt auf Art. 5 folgendermassen entschädigt:

- Für eine Dauer von weniger als 2 Stunden: Ansatz Sitzung
- Für eine Dauer von mehr als 2 Stunden bis 4 Stunden: Halbtagesansatz
- Für eine Dauer von mehr als 4 Stunden: Ganztagesansatz

Sitzungsvorbereitung, Aktenstudium sowie Gespräche in der Verwaltung werden nicht separat entschädigt. Im Zweifelsfall entscheidet der Gemeinderat über zusätzlich verrechenbare Sitzungen und Tätigkeiten.

Rechnungsprüfung	Pauschale für die finanzpolitische Prüfung pro Jahr	Fr.
	- Präsident	2'000.00
	- Aktuar	2'000.00
	- Mitglieder	1'100.00

Büropauschale (Kopien, Telefone, PC, etc.) pro Jahr

- Präsident	200.00
- Aktuar	200.00

Kontrollarbeiten werden mit Tag- bzw. Sitzungsgeldern gemäss Art. 5 entschädigt.

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Kompetenz, im Rahmen bis zu Fr. 1'600.00 pro Mitglied Entschädigungen für ausserordentliche, einmalige Beanspruchungen zu genehmigen. Höhere Entschädigungen erfordern die vorgängige Zustimmung des Gemeinderates.

Die finanztechnische Prüfung und die Sachbereichsrevisionen werden auf Mandatsbasis im Auftragsverhältnis vergeben und gemäss den vertraglichen Regelungen entschädigt.

Wahlbüro	Pauschale pro Wahl-/Abstimmungswochenende	Fr.
	- Präsident	120.00
	- Mitglieder	100.00

Das Sekretariat wird von der Gemeindeverwaltung geführt; der Personaleinsatz gilt in der Regel als Arbeitszeit. Der Gemeinderat kann bei besonderen Umständen stattdessen eine Pauschalentschädigung analog Ansatz Präsidium oder die Auszahlung zum Stundenansatz gemäss Art. 5 beschliessen.

Bei aufwändigen Auszählerarbeiten (vorzeitige Auszählung) und/oder Auszählerarbeiten, die länger als bis 12:30 Uhr dauern (z.B. bei Wahlen) kann der Gemeinderat die Vergütung zum Stundenansatz gemäss Art. 5 beschliessen.

Vom Gemeinderat gewählte Kommissionen, Sachverständige, etc.	<u>Art. 4</u>	
	Der Gemeinderat setzt die Entschädigungen für die von ihm gewählten Mitglieder von beratenden Kommissionen, Sachverständigen etc. fest.	

Tag- und Sitzungsgelder	<u>Art. 5</u>	Fr.
	- Ganzer Tag	240.00
	- Halber Tag	120.00
	- Sitzung	60.00
	- Stunde	35.00

### III. Entschädigung der Funktionäre im Nebenamt

Nebenamtliche Funktionäre Art. 6  
Die Entschädigung der nebenamtlichen Funktionäre wird durch den Gemeinderat festgelegt.

Büroentschädigung Art. 7  
Die Büroentschädigung an nebenamtliche Funktionäre, die zur Ausübung ihres Amtes einen privaten Büroraum zur Verfügung stellen müssen, wird durch den Gemeinderat festgesetzt.

### IV. Gemeinsame Bestimmungen

Anpassung an die Teuerung Art. 8  
Über die Anpassung der Entschädigungen an die Teuerung entscheidet der Gemeinderat jeweils zu Beginn der Legislaturperiode.

Sonderaufgaben Art. 9  
Der Gemeinderat ist befugt, für Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie für nebenamtliche Funktionäre, die Sonderaufgaben übernehmen müssen, zusätzliche Entschädigungen auszurichten.

Spesenvergütung Art. 10  
Den Mitgliedern von Behörden und Kommissionen sowie den Funktionären werden die aus der amtlichen Tätigkeit erwachsenden Barauslagen gemäss der für das Gemeindepersonal geltenden Praxis entschädigt.

Unfall- und Haftpflichtversicherung Art. 11  
Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionäre werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Gemeinde gegen Unfall und Haftpflicht versichert.

## V. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 12

<sup>1</sup> Die Verordnung Behördenentschädigung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung per 01.07.2022 in Kraft.

Aufhebung bisherigen Rechts

<sup>2</sup> Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Besoldungsverordnung vom 01.11.2011 mit allen seitherigen Änderungen ausser Kraft gesetzt.

### Beschluss Gemeinderat

Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat am 21.03.2022 wie vorliegend beschlossen.

### Genehmigung Gemeindeversammlung

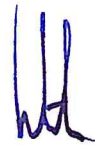
Diese Verordnung wurde von der Gemeindeversammlung am 01.06.2022 wie vorliegend genehmigt.

Flaach, 01.06.2022

**Gemeindeversammlung Flaach**



Walter Staub  
Gemeindepräsident



Ueli Wäfli  
Gemeindeschreiber